

2011**Ausgegeben zu Bonn am 8. Juli 2011****Nr. 19**

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 2011	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der deutsch-niederländischen Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zum Abkommen vom 29. März 1951 über Sozialversicherung, über das Außerkrafttreten des deutsch-niederländischen Vertrags vom 21. Januar 1969 über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit sowie über das Außerkrafttreten des deutsch-niederländischen Abkommens vom 18. April 2001 über soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen und der Durchführungsvereinbarung hierzu	682
26. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	684
30. 5. 2011	Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	686
31. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	689
31. 5. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	689
31. 5. 2011	Bekanntmachung über die Anwendung des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen auf die Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO), über das Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung vom 1. Juli 2010 sowie über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	690
1. 6. 2011	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	691
1. 6. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	692
13. 6. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel	692
13. 6. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	693
13. 6. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	693
16. 6. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	694
16. 6. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	694
24. 6. 2011	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	695
24. 6. 2011	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vincentischen Abkommens über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch	696

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
der deutsch-niederländischen Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954
zum Abkommen vom 29. März 1951 über Sozialversicherung,
über das Außerkrafttreten
des deutsch-niederländischen Vertrags vom 21. Januar 1969
über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit sowie
über das Außerkrafttreten
des deutsch-niederländischen Abkommens vom 18. April 2001
über soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen
und der Durchführungsvereinbarung hierzu

Vom 5. Mai 2011

Mit Verbalnote vom 24. November 2009 hat die Botschaft des Königreichs der Niederlande in Berlin im Namen des Königreichs der Niederlande die noch gültigen Artikel 17, 18, 19 und 21 der Ersten Verwaltungsvereinbarung vom 18. Juni 1954 zum Abkommen vom 29. März 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (BANz. Nr. 205 vom 22.10.1955) zum 1. Januar 2010 gekündigt; die Erste Verwaltungsvereinbarung ist somit

zum 1. Januar 2010

insgesamt außer Kraft getreten.

Weiter wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung vom 18. April 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Durchführung des Abkommens vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen sowie über die Durchführung der Artikel 20, 36 Absatz 3, 63 Absatz 3 und 70 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sowie der Artikel 93 Absatz 6, 94 Absatz 6, 95 Absatz 6 und 105 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 (Durchführungsvereinbarung) (BGBl. 2002 II S. 1761, 1763, 1768; 2003 II S. 22) mit Verbalnote vom 23. November 2009 der Botschaft des Königreichs der Niederlande in Berlin im Namen des Königreichs der Niederlande zum Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gekündigt wurde; die Durchführungsvereinbarung ist somit

zum 1. Mai 2010

außer Kraft getreten.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass in Berlin durch Notenwechsel vom 28. Januar/4. Februar 2010 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande zur Außerkraftsetzung

1. des Abkommens vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftlicher Regelungen (Abkommen) (BGBl. 2002 II S. 1761, 1763; 2003 II S. 22) und
2. des Vertrags vom 21. Januar 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit (Vertrag) (BGBl. 1970 II S. 277, 278, 971)

geschlossen wurde. Das Abkommen und der Vertrag sind nach dieser Vereinbarung

zum 1. Mai 2010

außer Kraft getreten.

Die Außerkraftsetzungsvereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel
am 27. Oktober 2010
in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, 4. Februar 2010

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Empfang der Note der Botschaft des Königreichs der Niederlande Nr. BLN-PA/011-2010 vom 28. Januar 2010 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft des Königreichs der Niederlande beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf das am 18. April 2001 in Berlin geschlossene Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen und den am 21. Januar 1969 in Den Haag geschlossenen Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit Folgendes mitzuteilen:

U. a. infolge des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sollten das Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen und der Vertrag zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit außer Kraft gesetzt werden.

Die Botschaft schlägt daher den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, die folgenden Wortlaut haben soll:

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 13 des Abkommens vom 18. April 2001 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit zur Ergänzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen wird das Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen zum Beginn der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 außer Kraft gesetzt.

In Abweichung von den Bestimmungen des Artikels 12 des Vertrags vom 21. Januar 1969 zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Sozialen Sicherheit wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen zum Beginn der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 außer Kraft gesetzt.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Vorstehenden einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft außerdem vorzuschlagen, dass diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs der Niederlande und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bilden werden, durch die das genannte Abkommen und der genannte Vertrag außer Kraft gesetzt werden, und die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die dortigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind, wobei der niederländische und der deutsche Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst.

In Bezug auf das Königreich der Niederlande gilt diese Vereinbarung nur für das Königreich in Europa.

Die Botschaft benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Königreichs der Niederlande im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass es mit dem Vorschlag der Regierung des Königreichs der Niederlande einverstanden ist. Die Note der Botschaft des Königreichs der Niederlande Nr. BLN-PA/011-2010 vom 28. Januar 2010 und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande, durch die das genannte Abkommen und der genannte Vertrag außer Kraft gesetzt werden und die an dem Tag in Kraft tritt, an dem die Regierung des Königreichs der Niederlande der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die dortigen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind, wobei der deutsche und der niederländische Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft des
Königreichs der Niederlande
Klosterstr. 50
10179 Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Vom 26. Mai 2011

I.

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr ist nach seinem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für

Bulgarien	am	8. Juli 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Montenegro	am	1. Juli 2010
Spanien	am	1. November 2010
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Ukraine	am	1. Januar 2011

in Kraft getreten.

II.

Bulgarien hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 8. Juli 2010 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 1, paragraph 1, of the Additional Protocol, Bulgaria declares the following:

- a. The supervisory authority under Article 1, paragraph 1, of the Additional Protocol is the Commission for Protection of Personal Data;
- b. The Commission for Protection of Personal Data is an independent state authority which exercises the protection of individuals in processing of their personal data and in providing the access to these data;
- c. The Commission for Protection of Personal Data passes decisions to complaints submitted by individuals concerning violation of their rights with regard to the processing of personal data;
- d. The decisions of the Commission for Protection of Personal Data are subject to appeal before the Supreme Administrative Court;
- e. The transfer of personal data to another State is admitted only if it ensures an adequate level of protection of the personal data on its territory.”

„Im Einklang mit Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls erklärt Bulgarien Folgendes:

- a. Die Kontrollstelle nach Artikel 1 Absatz 1 des Zusatzprotokolls ist die Kommission für den Schutz personenbezogener Daten.
- b. Die Kommission für den Schutz personenbezogener Daten ist eine unabhängige staatliche Behörde, die den Schutz des Menschen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den Zugriff auf diese Daten gewährt.
- c. Die Kommission für den Schutz personenbezogener Daten entscheidet über Klagen von Personen in Bezug auf Verletzungen ihrer Rechte im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.
- d. Gegen die Entscheidungen der Kommission für den Schutz personenbezogener Daten kann vor dem Obersten Verwaltungsgericht Berufung eingelegt werden.
- e. Die Weitergabe personenbezogener Daten an einen anderen Staat ist nur zulässig, wenn dieser für die personenbezogenen Daten in seinem Hoheitsgebiet ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.“

Spanien hat bei der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 3. Juni 2010 folgende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“If the Additional Protocol were to be extended by the United Kingdom to Gibraltar, Spain would like to make the following declaration:

1. Gibraltar is a non-autonomous territory whose international relations come under the responsibility of the United Kingdom and which is subject to a decolonisation process in accordance with the relevant decisions and resolutions of the General Assembly of the United Nations.
2. The authorities of Gibraltar have a local character and exercise exclusively internal competences which have their origin and their foundation in a distribution and attribution of competences performed by the United Kingdom in compliance with its internal legislation, in its capacity as sovereign State on which the mentioned non-autonomous territory depends.

„Für den Fall, dass das Zusatzprotokoll vom Vereinigten Königreich auf Gibraltar erstreckt wird, möchte das Königreich Spanien folgende Erklärung abgeben:

1. Gibraltar ist ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung, dessen internationale Beziehungen in die Verantwortung des Vereinigten Königreichs fallen und das einem Prozess der Entkolonialisierung nach den einschlägigen Beschlüssen und Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterliegt.
2. Die gibraltarischen Behörden sind lokaler Natur und üben ausschließlich interne Zuständigkeiten mit Ursprung in und beruhend auf der Verteilung und Zuweisung von Zuständigkeiten aus, die das Vereinigte Königreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in seiner Eigenschaft als souveräner Staat, von dem das genannte Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung abhängt, vornimmt.

3. As a result, the eventual participation of the Gibraltarian authorities in the application of this Protocol will be understood as carried out exclusively as part of the internal competences of Gibraltar and cannot be considered to modify in any way what was established in the two previous paragraphs.”
3. Folglich ist die etwaige Mitwirkung der gibraltarischen Behörden bei der Anwendung des Protokolls so zu verstehen, dass sie ausschließlich im Rahmen der internen Zuständigkeiten Gibraltars stattfindet, und darf nicht so angesehen werden, als berühre sie die Absätze 1 und 2.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. März 2010 (BGBl. II S. 295).

Berlin, den 26. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-südafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 30. Mai 2011

Das in Pretoria am 5. April 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 5. April 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Mai 2011

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ingolf Dietrich

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Südafrika
über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Südafrika –

(im Folgenden auch „Parteien“ genannt)

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Südafrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 9. April 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 34 000 000,- EUR (in Worten: vierunddreißig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Offenes Programm Erneuerbare Energie“ bis zu 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro);
- b) „Offenes Programm Energieeffizienz“ bis zu 14 000 000,- EUR (in Worten: vierzehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 20 000 000,- EUR (in Worten: zwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben:

- a) „Gewaltverhütungsprogramm II“ bis zu 5 000 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen Euro);
- b) „Waisen und andere schutzbedürftige Kinder II“ bis zu 3 000 000,- EUR (in Worten: drei Millionen Euro);
- c) „HIV-/Aids-Verhütung“ bis zu 12 000 000,- EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Südafrika oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus, für das Vorhaben „Programm Erneuerbare Energien im Südafrikanischen Energieverbund II“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Südafrika weiterhin gegeben ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Südafrika, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Südafrika zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Republik Südafrika erklärt sich mit den Vorhaben einverstanden und verpflichtet sich, die Vorhaben nicht zu behindern und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei begründeten Rückzahlungsansprüchen den Empfängern gegenüber zu unterstützen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Südafrika stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Südafrika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Südafrika überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Das im Abkommen vom 10. Dezember 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 und 2002 für das Vorhaben „Kommunalentwicklung“ (später genannt: „Kommunalentwicklung in Buffalo City“) bisher vorgesehene Darlehen in Höhe von 7 100 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen einhunderttausend Euro), reduziert durch die Vereinbarung durch Verbalnoten vom 18. November 2005/4. Januar 2006 um den Betrag von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro), der damit zu einem Finanzierungsbeitrag in gleicher Höhe für eine Begleitmaßnahme beim Vorhaben „Kommunalentwicklung in Buffalo City“ umgewidmet wurde, wird zugunsten des Vorhabens „Energieeffizienzprogramm mit der Industrial Development Corporation“ umgewidmet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Dabei soll das genannte Darlehen in Höhe von 6 100 000,- EUR (in Worten: sechs Millionen einhunderttausend Euro) für den investiven Teil

des Vorhabens und der Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 000 000,- EUR (in Worten: eine Million Euro) für eine „Begleitmaßnahme Energieeffizienzprogramm mit der Industrial Development Corporation“ verwendet werden.

(2) Der im Abkommen vom 25. November 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit in 2004 für das Vorhaben „Begleitmaßnahme Kommunalentwicklung in strukturschwachen Regionen – Kommunale Infrastruktur IV“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1 200 000,- EUR (in Worten: eine Million zweihunderttausend Euro) wird zugunsten des Vorhabens „Begleitmaßnahme Energieeffizienzprogramm mit der Industrial Development Corporation“ umgewidmet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Insgesamt betragen damit die aus Artikel 5 Absätze 2 und 3 zugunsten der „Begleitmaßnahme Energieeffizienzprogramm mit der Industrial Development Corporation“ umgewidmeten Finanzierungsbeiträge 2 200 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Euro).

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Dezember 2003 und des Abkommens vom 25. November 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Südafrika über Finanzielle Zusammenarbeit auch für diese Vorhaben.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen kann im Einverständnis zwischen beiden Parteien mittels Notenwechsel auf diplomatischem Wege geändert werden.

(3) Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Durchführung der Regelungen dieses Abkommens wird freundschaftlich durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Parteien beigelegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihrer jeweiligen Regierung gehörig befugten Unterzeichner dieses Abkommen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, unterschrieben und besiegelt.

Geschehen zu Pretoria am 5. April 2011

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dieter W. Haller

Für die Regierung der Republik Südafrika
Pravin Gordham

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation
über Wanderarbeiter**

Vom 31. Mai 2011

Das Übereinkommen Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über Wanderarbeiter (BGBl. 1959 II S. 87, 88) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 3 für

Albanien am 2. März 2006
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. April 2011 (BGBl. II S. 601).

Berlin, den 31. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern**

Vom 31. Mai 2011

Das Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774, 775) ist nach seinem Artikel 17 für

Moldau, Republik am 15. Mai 2008
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. März 2010 (BGBl. II S. 204).

Berlin, den 31. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über die Anwendung
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen
auf die Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO),
über das Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung vom 1. Juli 2010
sowie über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 31. Mai 2011

I.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Vierten Verordnung vom 1. Juli 2010 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 2010 II S. 782) wird bekannt gemacht, dass die Verordnung nach ihrem Artikel 2 Absatz 1

am 5. April 2011

in Kraft getreten ist.

Die Anwendung des Abkommens vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980) auf

die Weltorganisation für Tourismus
der Vereinten Nationen (UNWTO)
nach Maßgabe der Anlage XVIII zu dem Abkommen
(BGBl. 2010 II S. 782, 783)

ist nach Artikel XI §§ 43 und 44 des Abkommens für die

Bundesrepublik Deutschland

am 5. April 2011

wirksam geworden. Die Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über die Anwendung des Abkommens auf die vorstehend genannte Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist dem Generalsekretär der Vereinten Nationen an diesem Tag zugegangen.

II.

Folgende weitere Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, dass sie die Bestimmungen des Abkommens nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom gleichen Tag auf die Weltorganisation für Tourismus der Vereinten Nationen (UNWTO) – Anlage XVIII – anwenden:

Bulgarien	am 1. Juli 2010
Marokko	am 8. Juli 2009
Österreich	am 14. Januar 2010
Serbien	am 25. Januar 2010.

III.

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. August 2010 notifiziert, dass es die Bestimmungen des Abkommens nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom gleichen Tag auf die Internationale Finanz-Corporation (IFC) – Anlage XIII – anwendet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 21. Juni 1989 (BGBl. II S. 559) und vom 7. November 2008 (BGBl. II S. 1403).

Berlin, den 31. Mai 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 1. Juni 2011

Die gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) zu benennenden Zentralen Behörden der Vertragsparteien werden künftig nicht mehr im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie können auf der Webseite des Europarats, der Verwahrer des Übereinkommens ist, eingesehen werden (www.conventions.coe.int).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2010 (BGBl. II S. 1561).

Berlin, den 1. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 1. Juni 2011

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) ist nach seinem Artikel XII Absatz 2 für

Fidschi am 26. Dezember 2010
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Mai 2010 (BGBl. II S. 791).

Berlin, den 1. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
im internationalen Handel**

Vom 13. Juni 2011

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) wird nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Marokko am 24. Juli 2011
Russische Föderation am 27. Juli 2011
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. März 2011 (BGBl. II S. 532).

Berlin, den 13. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971
über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung
für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 13. Juni 2011

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1169) wird nach seinem Artikel 30 Absatz 3 für

Serbien am 25. Mai 2012
in Kraft treten.

Serbien hat seine Beitrittsurkunde am 25. Mai 2011 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 437).

Berlin, den 13. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 13. Juni 2011

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 305) wurde nach Artikel XVI Absatz 3 des Übereinkommens von

Serbien zum 25. Mai 2012
gekündigt.

Serbien hat am 25. Mai 2011 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation seine Kündigung nach Artikel XVI Absatz 2 des Übereinkommens notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. April 2011 (BGBl. II S. 577).

Berlin, den 13. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls von 1992
zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1969
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 16. Juni 2011

Das Protokoll vom 27. November 1992 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1994 II S. 1150, 1152) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 4 für

Serbien
in Kraft treten.

am 25. Mai 2012

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Februar 2011 (BGBl. II S. 433).

Berlin, den 16. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 16. Juni 2011

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571) wird nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für

Burundi
in Kraft treten.

am 1. Juli 2011

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Februar 2011 (BGBl. II S. 439).

Berlin, den 16. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 24. Juni 2011

I.

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132, 133) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am 29. Januar 2003
Cookinseln	am 4. Dezember 2008
Mosambik	am 29. März 2011
Sambia	am 15. Januar 2008
Trinidad und Tobago	am 19. Juli 2007
Vereinigte Arabische Emirate	am 19. Juni 2008.

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden wurden bei der Regierung des Vereinigten Königreichs in London als einem der drei Verwahrer dieses Übereinkommens hinterlegt.

II.

Die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. II S. 1484) wird dahingehend berichtigt, dass das Übereinkommen für Sudan nach seinem Artikel XIV Absatz 4 aufgrund der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in London am 17. Oktober 2003

am 17. Oktober 2003

in Kraft getreten ist. Die spätere Hinterlegung einer Beitrittsurkunde am 20. Oktober 2003 in Moskau war daher nicht maßgeblich für das Inkrafttreten des Übereinkommens für Sudan.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (BGBl. II S. 1033).

Berlin, den 24. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-vincentischen Abkommens
über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen
durch Informationsaustausch**

Vom 24. Juni 2011

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2011 zu dem Abkommen vom 29. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch (BGBl. 2011 II S. 253, 254) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 2

am 7. Juni 2011

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. Juni 2011

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer